

## 14

### **Barrierefreie Anbindung der Südbrücke**

hier: Wettbewerbsverfahren  
RPA-Nr. BD 2010/1326

Sehr geehrter Herr Straub,

mit Schreiben vom 16.07.2010 haben Sie von mir eine Bedarfsprüfung für die Durchführung eines Wettbewerbs erhalten. Mit Schreiben vom 18.08.2010 haben Sie angesichts der schwierigen Haushaltslage der Stadt Köln um Erläuterung verschiedener Fragestellungen gebeten:

#### **1. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung der Rampen - bis zu welchem Zeitpunkt?

#### **Stellungnahme des Fachamtes:**

Eine rechtliche Verpflichtung lässt sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ableiten, das „die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen“ fordert. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören auch bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, etc.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Köln am 10. September 2009 das Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik einstimmig beschlossen. Mit der Vorlage dieses Konzeptes wurde eine Verpflichtung eingelöst, die der Rat mit Unterzeichnung der Erklärung „Die Stadt und die behinderten Menschen“, der sogenannten „Erklärung von Barcelona“, im Juni 2007 eingegangen war. „Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden (...)“

Da die Südbrücke zurzeit nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar ist, besteht im Sinne des BGG NRW und im Sinne der „Erklärung von Barcelona“ eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Köln, die Barrierefreiheit herzustellen. Diese steht allerdings unter dem Vorbehalt der Finanzierung.

Eine rechtliche Verpflichtung, die Maßnahmen bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung durchzuführen, besteht nicht. Im Beschlussvorschlag wurde daher nach Abstimmung mit der Kämmerei ergänzt: „(...) Weiterhin beschließt der Rat **vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung** die Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen für Planungsmittel (...)“ (siehe Session-Vorlage 3379/2010).

#### **2. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Wie sind zeitlich die einzelnen Schritte von Planung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung vorgesehen?

**Stellungnahme des Fachamtes:**

Unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sofern keine anderen vordringlichen Projekte und Sonderprojekte zeitlich vorrangig bearbeitet werden müssen, wird zurzeit von folgenden Planungs-/ Bauzeiten ausgegangen:

- Durchführung des Wettbewerbes: Januar 2011 bis August 2011
- Planungsbeschluss: September / Oktober 2011
- Planung: Oktober 2011 bis September 2012
- Baubeschluss: September / Oktober 2012
- Baubeginn: im Anschluss an die Sanierung ab 2012
- Fertigstellung / Inbetriebnahme: September / Oktober 2013

**3. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Mit welchen Kosten muss in Etwa und mindestens gerechnet werden, um die Rampenanlagen zu planen und herzustellen? Ohne eine ungefähre Vorstellung, welche Mittel benötigt werden könnten oder zur Verfügung stehen, halte ich die Fortführung der Planung für nicht möglich. Im Grunde ist der seinerzeitige Beschluss ohne ungefähre Kosten-Vorstellungen nicht ausreichend fundiert.

**Stellungnahme des Fachamtes:**

Für die barrierefreie Anbindung der Südbrücke werden derzeit Baukosten in Höhe von maximal 3,5 Mio. EUR brutto und Planungskosten in Höhe von maximal 800.000 EUR brutto erwartet (Kalkulationsansätze siehe Anlage). Diese Kosten können erst genauer beziffert werden, wenn das Ergebnis des Wettbewerbes und eine Entscheidung über die grundsätzliche konstruktive Lösung der Planungsaufgabe vorliegt.

Im Wettbewerb werden Vorentwurfsleistungen der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke (§42) und Tragwerksplanung (§49) der HOAI 2009 erwartet, die eine Kostenschätzung ermöglichen. Das Wettbewerbsergebnis sowie die geschätzten Kosten für Planung und Bau werden dem Rat erneut zur Entscheidung vorgelegt und der Planungsbeschluss herbeigeführt, der wiederum den Beschluss aus 2009 ersetzt (siehe Fragestellung 2).

**4. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Welche Mittel wurden in 2009 ausgegeben, welche Mittel stehen in 2010/2011 und in den weiteren Jahren zur Verfügung - konkret für die Rampen?

**Stellungnahme des Fachamtes:**

Im Jahr 2009 wurden aufgrund anderer vorrangiger Projekte noch keine Mittel ausgegeben. Für die Maßnahme sind bisher im Doppelhaushalt wie folgt veranschlagt:

2010: 100.000 EURO  
2011: 500.000 EURO  
2012: 1.000.000 EURO

Bei der HPL-Anmeldung wurde zunächst von einer vereinfachten konstruktiven Lösung der Rampen und Gesamtkosten in Höhe von maximal 1,6 Mio. EUR brutto ausgegangen. Bei der vertieften Betrachtung der Rahmenbedingungen und der Konkretisierung der Anforderungen der Denkmalpflege und der Stadtplanung hat sich jedoch gezeigt, dass mit Gesamtkosten von insgesamt bis zu 4,3 Mio. EUR brutto gerechnet werden muss. Verlässliche Kostenschätzungen sind erst möglich, wenn das Wettbewerbsergebnis vorliegt.

**5. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Gibt es Erkenntnisse aus der derzeitigen Sanierungsmaßnahme, welche gegenüber der

bislang dargestellten Planung Änderungen hervorrufen könnten (z.B. Nutzbarkeit der Treppenhäuser etc.)?

**Stellungnahme des Fachamtes:**

Es ist geplant und bereits mit der Stadtkonservatorin abgestimmt, dass die nördlichen Treppentürme mit den Rampen durchstoßen werden. Im Rahmen der Sanierung werden die Treppenhäuser entkernt und bereits im Hinblick auf die barrierefreie Anbindung der Rampen baulich angepasst. Derzeit gibt es keine Erkenntnisse, die gegenüber dem bislang verfolgten Planungskonzept Änderungen hervorrufen.

**6. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Warum kann die Stadt nicht selbst alternative Konzepte für die Aufgabe erstellen?

**Stellungnahme des Fachamtes:**

69 ist aufgrund der anstehenden Stadtbahnprojekte und Sonderprojekte auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage, alternative Lösungen mit eigenem Personal zu erarbeiten. Die Planungen müssen daher extern vergeben werden.

**7. Fragestellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Warum ist es nicht möglich, ein geeignetes Büro zu finden, welches konzeptionell verschiedene Varianten prüft (TN-Wettbewerb)? Meinerseits bestehen erhebliche Zweifel daran, bei der Beauftragung von 7 Teilnehmern und einem Honorar von etwa 8,5 T€ pro Planer, eine architektonisch geeignet dargestellte und durchzuführende Planung zu erhalten und gleichzeitig eine verlässliche Kostendarstellung - das ist aber eigentliches Ziel.

**Stellungnahme des Fachamtes:**

Alternativ zur Durchführung eines Wettbewerbes wäre es denkbar, ein einzelnes Büro mit der Erarbeitung konzeptionell unterschiedlicher Varianten zu beauftragen. Auf der Suche nach der besten Lösung wurde jedoch verwaltungsintern mit dem Stadtplanungsamt, der Stadtkonservatorin und dem Dezernat VI abgestimmt, dass ein Wettbewerb, also ein konkurrierendes Planungsverfahren vorgeschaltet werden soll. Nur im Rahmen eines konkurrierenden Wettbewerbes können die konstruktiv besten sowie städtebaulich und denkmalpflegerisch verträglichsten Lösungen ermittelt werden. Der Preisträger des Wettbewerbes wird mit der weiteren Planung beauftragt.

Ich hoffe, Ihre Fragen und Hinweise umfassend beantwortet zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich bitte nochmals um Anerkennung des Bedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Neweling